

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	18.08.2025
Zahl	93-224/25-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **18.08.2025**, **Zahl: 93-224/25-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der B 111 Gailtal Straße in Emmersdorf, Marktgemeinde Nötsch i.G., erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Im Zusammenhang und aus Anlass von **Brückensanierungsmaßnahmen** im Zuge der **B 111 Gailtal Straße von Km 10,480 bis Km 11,920** in Emmersdorf, Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, **in der Zeit vom 19.08.2025 bis 30.10.2025**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen **als Wanderbaustelle** verfügt:

- a) **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30** ab einer Entfernung von 200 m, 100 m und 50 m vor dem Arbeitsbereich aus beiden Richtungen kommend;
- b) **Überholverbot** mehrspuriger Kraftfahrzeuge ab einer Entfernung von 200 m vor den Arbeitsbereich in beiden Fahrtrichtungen.
- c) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Arbeitsbereich.
- d) Kurzfristige Anhaltungen mittels Straßenaufsichtsorgane nach § 97 der StVO 1960 oder der Straßenverwaltung, jeweils in Absprache mit der Exekutive **im Bedarfsfalle**;
- e) Im Arbeitsbereich (**im Bedarfsfalle**) wird der Verkehr mittels **Verkehrslightsignalanlage (VLSA)** jeweils in Absprache mit der Exekutive **im Bedarfsfalle** geregelt.
- f) Die vorhandenen Bodenmarkierungen sind während der Holzbringungsarbeiten im Arbeitsbereich außer Kraft gesetzt.
- g) **Fahrverbot in beiden Richtungen für die Durchlässe in Km 10,500, Km 10,600, 11,590 und Km 11,850.**

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

- h) **Fahrverbot in beiden Richtungen** für den öffentlichen Wegbereich (**Moosweg**) von **Km 11,590 bis Km 11,850** (bezogen links auf die Kilometrierung der B 111 Gailtal Straße) **Km 11,590 und Km 11,850.**

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

Eine Umleitung ist auf der den öffentlichen Wegparzellen 1952, 1944, 1931 und 1907m KG Kerschdorf / Gailtal 75422 einzurichten.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 10 a der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen.
2. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.
3. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. d) festgelegten Stellen.
4. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“ ab einer Entfernung von 150 m vor den Arbeitsbereichen an den im § 1 lit. e) festgelegten Stellen.
5. Verbotsszeichen gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16b der StVO 1960 „UMLEITUNG“ und Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ an den im § 1 lit.g) und lit.h) festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Reg.Rat Ing. Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. Firma Swietelsky AG, Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz:

./ dem die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Arnoldstein obliegt.

Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
Die Verkehrszeichen haben den geltenden Richtlinien (RVS) und VZ-Verordnungen zu entsprechen.

2. die Polizeiinspektion 9601 Arnoldstein,

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach, Werthenaustraße 26, 9500 Villach,
- c) die Marktgemeinde 9611 Nötsch i.G.,
- d) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- e) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf,
- f) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- g) die Firma Dr. Richard Kärnten, Seebacher Allee 16, 9500 Villach.